Autobahndirektion Nordbayern Streckenabschnitt: A 9 / 580 / 4,626

Unterlage 11

Bundesautobahn A 9 Nürnberg - München AK Nürnberg Ost – AD Nürnberg/Feucht Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d von Bau-km 385+350 bis Bau-km 385+790

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt:	
Autobahndirektion Nordbayern	
Cordel	
Stadelmaier, Baudirektor	
Nürnberg, den 31.01.2020	

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

von Bau-km 385+350 bis Bau-km 385+790

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

- Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2014) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Ausgabe 2014).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) /den/die angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Grunderwerb

"Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur "Bund" genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 9. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungen

A Autobahn (z.B. A 6)
AD Autobahndreieck
AK Autobahnkreuz
AS Anschlussstelle
ASB Absetzbecken

ASB-Nr. Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß "An-

weisung Straßenbank" (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt.

Straßenbau, 1998)

BAB Bundesautobahn (z. B. BAB A 9)

Bau-km Bau-Kilometer

BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BayWaldG Bayerisches Waldgesetz (Waldgesetz für Bayern)

BayWG Bayerisches Wassergesetz

Betr.-km Betriebskilometer

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftsplege (Bundesnaturschutz-

gesetz)

Bk Belastungsklasse Br.Kl. Brückenklasse

BW Bauwerk

dB(A) Dezibel (A-bewertet)

DIN Deutsches Institut für Normung

DN Nennweite

EA Entwässerungsabschnitt FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Fl.-Nr. Flurstücksnummer

FStrG Bundesfernstraßengesetz

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Gde. Gemeinde GG Grundgesetz GW Grundwasser

 $\begin{array}{ll} H_k & & \text{Kuppenhalbmesser} \\ H_w & & \text{Wannenhalbmesser} \end{array}$

HW Hochwasser

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LH Lichte Höhe LW Lichte Weite

LWL Lichtwellenleiterkabel
MÜ Mittelstreifenüberfahrt
NSG Naturschutzgebiet
NS-Kabel Niederspannungskabel

OK Oberkante

Plafe Planfeststellung

RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RAS-Ew Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung

RF Richtungsfahrbahn

RiStWag Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutz-

gebieten

RiZ-ING Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RRB Regenrückhaltebecken

RPS Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhalte-

systeme

RQ Regelquerschnitt

RStO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

RV Regelungsverzeichnis SMA Splittmastixasphalt

SPA Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas)

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

T+R Tank- und Rastanlage
TKG Telekommunikationsgesetz

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WSG Wasserschutzgebiet
V-RL Vogelschutzrichtlinie
VTFB Verteilerfahrbahn

Gliederung des Regelungsverzeichnisses

- 1. Straßen, Wege und Zufahrten
- 2. Bauwerke und Anlagen
- 3. Entwässerung
- 4. Leitungen
- 5. Gewässerausbau entfällt -
- 6. Naturschutz und Landschaftspflege

Lfd.	Bau-km	Regelung für das Stra Erneuerung der Sch Bezeichnung	Unterlage: 11 Blatt: 1 Vorgesehene Regelung	
Nr.	(Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	J	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	
1	2	3	4	5
1.1	385+350 bis 385+790	BAB A 9, Bauwerkserneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d	a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke b) [E] und [U] analog a)	Die Baumaßnahme an der BAB A 9 umfasst die Erneuerung der Schwarzachbrücke einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen. Im Baubereich der Schwarzachbrücke wird die BAB A 9 in Anlehnung an den RQ 36 bzw. RQ 36B gem. RAA ausgebaut. Die Ausbaulänge beträgt einschließlich Brückenbauwerk 440 m. Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk 100 gemäß RStO 12. Für den späteren Unterhalt wird zum Widerlager München ein Betriebsweg hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 enthalten. Zukünftig wir das Oberflächenwasser der Schwarzachbrücke über Leitungen und Schächte dem Absetzbecken der Tank- und Rastanlage Nürnberg Feucht/Ost zugeführt. Aufgrund der Mehrbelastung durch das Oberflächenwasser der Schwarzachbrücke wird das bestehende Becken erweitert und als Betonbecken umgebaut (ASB-Nr.: 6633 799). Das gereinigte Oberflächenwasser wird vom Absetzbecken anschließend in die Schwarzach abgegeben.

		Regelung für das Stra Erneuerung der Sch		Unterlage: 11 Blatt: 2	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vor	gesehene Regelung
1	2	3	4		5
				bis Bau-km 385+491. Da wird über Fahrbahnabläu Entwässerungsanlage de Die durch diese Baumaß gen dieses Entwässerung bestehenden Verhältniss men. Der Entwässerungsabscl bis Bau-km 386+038. Da wird über Fahrbahnabläu Entwässerungsanlage de Die durch diese Baumaß gen dieses Entwässerung bestehenden Verhältniss men. Die Kosten und Unterhalt	nnitt 2 erstreckt sich von Bau-km 385+093 s anfallende Straßenoberflächenwasser fe und Rohrleitungen der genehmigten es Entwässerungsabschnittes 2 zugeführt. nahmen betroffenen Schächte und Leitungsabschnittes werden erneuert. An den en wird keine Veränderung vorgenommitt 3 erstreckt sich von Bau-km 385+595 s anfallende Straßenoberflächenwasser fe und Rohrleitungen der genehmigten es Entwässerungsabschnittes 3 zugeführt. nahmen betroffenen Schächte und Leitungsabschnittes werden erneuert. An den en wird keine Veränderung vorgenomen der Baumaßnahme trägt die Bundesindesstraßenverwaltung), soweit nachfolgelegt ist.
1.2	385+570 bis 385+720	Westliche Baustraße	a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke		d zur Ausfahrt des Baustellenverkehrs Schwarzachbrücke eine Baustraße mit ei- 3,5 m errichtet.
			b) [E] und [U] analog a)	Mulden zur Aufnahme de	eilbereichen Entwässerungsgräben bzw. es Straßenoberflächenwassers der angrenzenden Böschung.

		Regelung für das Stra Erneuerung der Sch		Unterlage: 11 Blatt: 3	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (gesehene Regelung
1	2	3	4		5
				land (Bundesstraßenverv	nahme trägt die Bundesrepublik Deutschwaltung). arbeiten wird die Baustraße vollständig
1.3	385+560 bis 385+680	Östliche Baustraße/ Betriebsweg	a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke b) [E] und [U] analog a)	den Baubereich der Schw Fahrbahnbreite von 3,5 r Die Baustraße erhält in T Mulden zur Aufnahme de Baustraße selbst und der Die Baustraße wird im Er Betriebsweg für die Brüc	Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. es Straßenoberflächenwassers der rangrenzenden Böschung. Indzustand aufrechterhalten und wird als kenwartung dienen. Inahme trägt die Bundesrepublik Deutsch-
2.1	385+500 bis 385+600	BW 385d Schwarzachbrücke	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschla (Bundesstraßenverwaltung) b) [E] und [U] analog a)	muss erneuert werden.	veist erhebliche bauliche Schäden auf und t die kerbtalartige Schwarzachschlucht.

		Regelung für das Stra Erneuerung der Sch		Unterlage: 11 Blatt: 4	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vor	gesehene Regelung
1	2	3	4		5
				werden abgebrochen und wieder errichtet. Hauptabmessungen des Stützweite: 76,00 m Lichte Weite: 68,95 m Lichte Höhe: 4,70 m Br. zw. d. Gel.: 60,22 m Für den späteren Unterhatungsweg zum südlichen nördlichen Widerlager ist möglich. Hier ist eine Zusschungstreppen geplant. Die Herstellungskosten tr (Bundesstraßenverwaltur	alt bleibt die östliche Baustraße als War- Widerlager erhalten. Eine Zufahrt zum aufgrund des steilen Geländes nicht wegung in Form der zukünftigen Bö- rägt die Bundesrepublik Deutschland ng).
2.2	385+530 bis 385+580	Verrohrung Schwarzach	a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke b) [E] und [U] analog a)	inkl. eines Arbeitsplateau und München erstellt. Da	it wird eine Verrohrung der Schwarzach is zwischen den Widerlagern Nürnberg izu wird die Schwarzach bauzeitlich mit 1200 Stahlrohren verrohrt.

		Regelung für das Stral Erneuerung der Sch		Unterlage: 11 Blatt: 5	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vor	gesehene Regelung
1	2	3	4		5
				die Verrohrung zurückge derhergestellt. Die Herstellungskosten tr (Bundesstraßenverwaltur	age obliegt der Bundesrepublik Deutsch-
3.1	385+100 bis 385+595	Entwässerungsabschnitt 1	a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke b) [E] und [U] analog a)	setzbecken der Tank- un derzeit das Oberflächenv Zukünftig wir das Oberflä Leitungen und Schächte und Rastanlage Nürnberg Mehrbelastung durch das cke wird das bestehende umgebaut (ASB-Nr.: 663 wird vom Absetzbecken aben. Bestehende Drainagen, Men, soweit sie betroffen und an die neuen Entwäs	ene kombinierte Regenrückhalte- mit Abd Rastanlage Nürnberg Feucht/Ost reinigt vasser des Entwässerungsabschnittes 1. Ichenwasser der Schwarzachbrücke über ebenfalls der Beckenanlage der Tankg Feucht/Ost zugeführt. Aufgrund der Schwarzachbrüßecken erweitert und als Betonbecken 3 799). Das gereinigte Oberflächenwasser anschließend in die Schwarzach abgegemunden und Entwässerungsleitungen wersind, den neuen Verhältnissen angepasst serungsleitungen angeschlossen.

		Regelung für das Stra Erneuerung der Sch		Unterlage: 11 Blatt: 6	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	gesehene Regelung
1	2	3	4		5
				Die Unterhaltung der Anla land (Bundesstraßenverw	agen obliegt der Bundesrepublik Deutsch- altung).
3.2	385+093 bis 385+491	Entwässerungsabschnitt 2	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) [E] und [U] analog a)	entwässert derzeit über Le nehmigte Entwässerungs Die durch diese Baumaßr gen dieses Entwässerung bestehenden Verhältnisse men. Bestehende Drainagen, Men, soweit sie betroffen sund an die neuen Entwässenden Die Herstellungskosten trä (Bundesstraßenverwaltun	agen obliegt der Bundesrepublik Deutsch-
3.3	385+395 bis 386+038	Entwässerungsabschnitt 3	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) [E] und [U] analog a)	entwässert derzeit über Lo Schwarzach. Die durch di Schächte und Leitungen o	enwasser im Entwässerungsabschnitt 3 eitungen und Schächte direkt in die ese Baumaßnahme betroffenen dieses Entwässerungsabschnittes werden enden Verhältnissen wird keine Verände-

		Regelung für das Stral Erneuerung der Sch		Unterlage: 11 Blatt: 7		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	_	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vor	gesehene Regelung
1	2	3		4		5
					den, soweit sie betroffen passt.	Mulden und Entwässerungsgräben wersind, den neuen Verhältnissen angeäggt die Bundesrepublik Deutschland
					(Bundesstraßenverwaltur	
					Die Unterhaltung der Anla land (Bundesstraßenverw	agen obliegt der Bundesrepublik Deutsch- valtung).
3.4	385+470	Absetzbecken (ASB-Nr.: 6633 799)	a) b)	[E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	setzbecken der Tank- und derzeit das Oberflächenw Zukünftig wird das Oberflüber Leitungen und Schä Tank- und Rastanlage Nüder Mehrbelastung durch brücke wird das besteher cken umgebaut (ASB-Nr. wasser wird vom Absetzbabgegeben. Die Herstellungskosten tr (Bundesstraßenverwaltur	ene kombinierte Regenrückhalte- mit Abd Rastanlage Nürnberg Feucht/Ost reinigt vasser des Entwässerungsabschnittes 1. ächenwasser der Schwarzachbrücke chte ebenfalls der Beckenanlage der ürnberg Feucht/Ost zugeführt. Aufgrund das Oberflächenwasser der Schwarzachde Becken erweitert und als Betonbete 6633 799). Das gereinigte Oberflächenbecken anschließend in die Schwarzach ägt die Bundesrepublik Deutschlanding).

		Regelung für das Stra Erneuerung der Sch	Unterlage: 11 Blatt: 8	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	385+390	BAB-Energiekabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) [E] und [U] analog a)	Die parallel zur BAB A 9 liegende Energieleitung der Bundesautobahn ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.2	385+483	NS-Kabel	a) [E] und [U] Eigentümer des Kabels b) [E] und [U] analog a)	Das kreuzende NS-Kabel des privaten Eigentümers ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Eigentümer abgestimmt. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der NS-Leitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht. Die Unterhaltung der NS-Leitung obliegt weiterhin dem Eigentümer.
4.3		- entfällt -		

		Regelung für das Stra Erneuerung der Sch		Unterlage: 11 Blatt: 9		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	1	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vor	gesehene Regelung
1	2	3		4		5
4.4	385+487	Schmutzwasserdruckleitung	a) b)	[E] und [U] Kanalisations-Zweckverband Schwarzachgruppe [E] und [U] analog a)	Zweckverbandes Schwar sichern und ggf. umzuver zupassen. Die notwendigen Arbeiter dem Eigentümer abgestir Die Kostentragung für an richtet sich nach den gelt den Recht.	vasserdruckleitung des Kanalisations- zachgruppe ist während der Bauzeit zu rlegen und an die neuen Verhältnisse an- n werden rechtzeitig vor Baubeginn mit mmt. fallende Maßnahmen an der Druckleitung enden Rahmenverträgen und dem gelten- mutzwasserdruckleitung obliegt weiterhin
4.5	385+495	BAB-Kabel	a) b)	[E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) [E] und [U] analog a)	ggf. umzuverlegen und a	el ist während der Bauzeit zu sichern und n die neuen Verhältnisse anzupassen. haltung obliegen der Bundesrepublik ßenverwaltung)
4.6	385+496	Fernmeldekabel	a) b)	[E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH [E] und [U] analog a)	rend der Bauzeit zu siche neuen Verhältnisse anzu	n werden rechtzeitig vor Baubeginn mit

		Regelung für das Stra Erneuerung der Sch		Unterlage: 11 Blatt: 10		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vor	gesehene Regelung
1	2	3		4		5
					leitung richtet sich nach ogeltenden Recht.	fallende Maßnahmen an der Fernmeldeden geltenden Rahmenverträgen und dem nmeldeleitung obliegt weiterhin dem Ver-
4.7	385+514 bis 385+790	BAB-Kabel	a) b)	[E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) [E] und [U] analog a)	chern und ggf. umzuverle passen.	B-Kabel ist während der Bauzeit zu siegen und an die neuen Verhältnisse anzu- rhaltung obliegen der Bundesrepublik
4.8	385+514 bis 385+790	Fernmeldekabel	a) b)	[E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH [E] und [U] analog a)	während der Bauzeit zu s neuen Verhältnisse anzu Die notwendigen Arbeiter dem Versorgungsunterne Die Kostentragung für an leitung richtet sich nach o geltenden Recht.	n werden rechtzeitig vor Baubeginn mit

Lfd. Nr.	Nr. (Strecke oder Achsen-			Unterlage: 11 Blatt: 11 Vorgesehene Regelung
1	2	3	Unterhaltungspflichtiger (U) 4	5
4.9	385+531	Fernmeldekabel (LWL)	a) [E] und [U] NGN Fiber Network AG b) [E] und [U] analog a)	Das kreuzende Fernmeldekabel der NGN Fiber Network AG ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht. Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.10	385+540 bis 385+790	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] NGN Fiber Network AG b) [E] und [U] analog a)	Das parallel liegende Fernmeldekabel der NGN Fiber Network AG ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht. Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

	Day Los	Regelung für das Stra Erneuerung der Sch	Van	Unterlage: 11 Blatt: 12			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3		4	5		
4.11	385+540 bis 385+790	Fernmeldekabel	a) b)	[E] und [U] MTI Teleport / GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH [E] und [U] analog a)	fanggesellschaft für Telel zeit zu sichern und ggf. u nisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiter dem Versorgungsunterne Die Kostentragung für an leitung richtet sich nach ogeltenden Recht.	nmeldekabel der MTI Teleport / GLH Auf- kommunikation mbH ist während der Bau- mzuverlegen und an die neuen Verhält- n werden rechtzeitig vor Baubeginn mit ehmen abgestimmt. fallende Maßnahmen an der Fernmelde- len geltenden Rahmenverträgen und dem nmeldeleitung obliegt weiterhin dem Ver-	
4.12	385+540 bis 385+790	Fernmeldekabel	a) b)	[E] und [U] Colt Technology Services GmbH [E] und [U] analog a)	vices GmbH ist während legen und an die neuen \ Die notwendigen Arbeiter dem Versorgungsunterne Die Kostentragung für an leitung richtet sich nach ogeltenden Recht.	ie Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Ver-	

		Regelun g für das Stra Erneuerung der Sc h		Unterlage: 11 Blatt: 13	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.13	385+623	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH b) [E] und [U] analog a)	Die kreuzende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht. Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.	
4.14	385+780 bis 385+790	Strom-Freileitung	a) [E] und [U] N-ERGIE Netz GmbH b) [E] und [U] analog a)	Das kreuzende NS-Kabel der N-ERGIE Netz GmbH ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der NS-Leitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht. Die Unterhaltung der NS-Leitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.	

Hinweis: bzgl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird auf Unterlage 9.3 verwiesen.